

**AUSZUG****RA MICHAEL SPERL****CRASHKURS KERNGEBIETE**

	<b>9. Auflage § 6 Bereicherungsrechtliche Ansprüche</b>	<b>576</b>
Anwendbarkeit		
	<b>I. Verhältnis zu anderen Anspruchsgrundlagen</b>	<b>577</b>
Ausschluss durch Vertrag		
	<b>1. Ausschluss des Bereicherungsrechts bei vertraglichen Regeln</b>	<b>578</b>
	Dies gilt auch bei:	
	- Ergänzender Vertragsauslegung,	
	- Schließung vertraglicher Lücken über StdG, § 313	
	- Fehlerhaftem Arbeits- bzw. Gesellschaftsvertrag	
Vorrang gesetzlicher Spezialregeln	<b>2. Vorrang gesetzlicher Spezialregeln</b>	<b>579</b>
§ 346 f.	- <b>Vorrang der §§ 346 ff.</b>	
§ 993	- Bei <b>Vorliegen einer Vindikationslage</b> Ausschluss hinsichtlich der Kondiktion von Nutzungen, <b>§ 993 I, a. E.</b>	
	<b>Ausnahmen:</b>	<b>580</b>
	Veräußerung § 816	
	Verbindung, Vermischung, Verarbeitung § 951	
	Verbrauch	
	- <b>Vorrang familienrechtliche Sonderregelungen</b> , etwa §§ 1372 ff.	
Verhältnis zur GoA	<b>3. Konkurrenzen zur GoA</b>	<b>581</b>
	Grundsätzlich kein konkurrenzmäßiger Ausschluss der §§ 812 ff.	
	<b>Berechtigte GoA</b> ist Rechtsgrund i. S. d. § 812 (a.A. allerdings der BGH)	<b>581</b>
	§ 684 verweist bei <b>nichtberechtigter GoA</b> auf § 818	<b>a</b>

	Bei der <b>angemaßten „GoA“</b> sind bereicherungsrechtliche Ansprüche des Geschäftsführers gegen den Geschäftsherrn <b>ausgeschlossen</b> (nicht aber im umgekehrten Verhältnis); § 687 II geht vor.	<b>581 b</b>
Anspruchsgrundlagen	<b>II. Überblick zu den Anspruchsgrundlagen</b>	<b>582</b>
	<b>1. Leistungskonditionen</b>	<b>582 a</b>
	§ 812 I 1, 1. Alt.	
	§ 812 I 2, 1. Alt.	
	§ 812 I 2, 2. Alt.	
	§ 813	
	§ 817 S.1	
	<b>2. Nichtleistungskonditionen</b>	<b>582 b</b>
	§ 812 I 1 2. Alt.	
	§ 816 I 1	
	§ 816 I 2	
	§ 816 II	
	§ 822	
Erlangtes Etwas	<b>III. Bereicherungsgegenstand ("etwas erlangt")</b>	<b>583</b>
	Für alle Konditionen muss der Bereicherungsschuldner überhaupt etwas erlangt haben.	
	"Etwas erlangt" ist <b>jeder vermögenswerte Vorteil</b> , es muss eine Verbesserung der Vermögenslage des Bereicherungsschuldners eingetreten sein.	
	<b>1. Vorteilhafte Rechtsstellungen</b>	<b>584</b>
Geld	<b>(P) Geld</b>	<b>584 a</b>
	Geld ist niemals "erlangt" als solches, es muss klar gestellt werden, das Eigentum und / oder Besitz erlangt wurde.	
	Bei Banküberweisungen ist das erlangte Etwas grundsätzlich der Auszahlungsanspruch gegen die Bank (§§ 780, 781) bzw. § 675 t.	

Besitz	<p><b>(P) Besitz</b></p> <p>Besitz kann nicht immer zur Kondiktion führen. Möglich ist nach h. M. nur eine Leistungskondiktion, nicht auch eine Eingriffskondiktion.  <b>Grund:</b> Andernfalls würde man die Sonderregelungen der §§ 861, 1007 aushöhlen.</p>	584 b
Aufwendungen	<p><b>(P) Ersparnis von Aufwendungen</b></p> <p>Der <b>BGH</b> sind ersparte Aufwendungen als vermögenswerten Vorteil an.  Richtigerweise ist die Ersparnis von Aufwendungen <b>nach der Lit.</b> eine Frage des Wertersatzes bzw. der Entreicherung nach § 818 III.</p>	584 c
§ 812 neben § 894 anwendbar	<p><b>Beachte:</b> Der Bereicherungsanspruch auf "Herausgabe" der grundbuchrechtlichen Position ist unabhängig von § 894. Die Ansprüche können nebeneinander gegeben sein.</p>	584 d
Befreiung von Verbindlichkeiten	<p><b>2. Befreiung von Verbindlichkeiten</b></p> <p>Beispiel: Leistung eines Dritten auf die Forderung gegen den Schuldner, § 267 I.</p>	585
Gebrauchsvorteile	<p><b>3. Gebrauchs- oder Nutzungsvorteile</b></p> <p>Beispiele: Dienst- oder Arbeitsleistung (aber: achten auf Grundsätze des fehlerhaften Arbeitsvertrages!), Nutzung von Mietwagen oder fremden Räumen, Verwertung eines fremden Fotos.</p>	586
Leistungskondiktion	<p><b>IV. Leistungskondiktion</b></p> <p>Bei der Leistungskondiktion handelt es sich um die Rückabwicklung fehlgeschlagener Leistungen (§ 812 I 1, 1. Alt / 812 I 2, 2. Alt / 817) oder um die Rückabwicklung von Leistungen nach Erledigung des Kausalverhältnisses (§ 812 I 2, 1. Alt.)</p> <p>Bedeutung hat die Einteilung in verschiedene Fallgruppen der Leistungskonditionen vor allem für den <b>Ausschluss der Kondiktion</b>, §§ 814, 815, 817 S.2, und für die <b>Haftungsverschärfung</b> (§§ 819, 820).</p>	587
Problem Anfechtung	<p><b>Problem:</b> Umstritten bei der Anfechtung, ob § 812 I 1, 1. Alt oder § 812 I 2 1. Alt (h. M.) zur Anwendung kommt, Auswirkungen hat dies in Bezug auf § 814.</p>	588

§ 812 I 1, 1. Alt.	<b>1. Leistung auf Nichtschuld, § 812 I 1, 1. Alt.</b>	<b>589</b>
Leistung	<b>a) Leistung</b>	<b>590</b>
	<b>aa) Leistungsbegriff</b>	<b>591</b>
	Nach h. M. setzt eine Leistung die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens ("doppelte Finalität") voraus.	
Leistungszweck	<b>Zweckgerichtet</b> ist eine Leistung nur, wenn geleistet wird	<b>591</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- um eine (<b>vermeintliche</b>) vertragliche oder gesetzliche <b>Verbindlichkeit</b> zu erfüllen (solvendi causa)</li> <li>- um ein <b>Rechtsverhältnis zu begründen</b> (z.B. GoA, Handschenkung)</li> <li>- um den Empfänger zu einem bestimmten Verhalten zu beeinflussen, auf das kein Anspruch besteht (= <b>condictio ob rem § 812 I 2 2.Alt.</b>)</li> </ul>	<b>a</b>
	Die Person des Leistenden und des Leistungsempfängers bestimmt sich also nach dem Zweck der mit der Leistung verbundenen Vermögenszuwendung.	
Realakt	Leistungszweck ist grundsätzlich jeder von der Rechtsordnung erlaubte Zweck. Er erfordert nur ein <b>rein tatsächliches Bewusstsein</b> , so dass die Regeln über die Willenserklärung nicht gelten, d.h. Geschäftsfähigkeit ist nicht erforderlich.	<b>591</b>
		<b>b</b>
§ 812 II	<b>Beachte:</b> § 812 II erläutert den Begriff der Leistung und ist keine eigene Anspruchsgrundlage!	<b>591</b>
		<b>c</b>
Kritik am Leistungsbegriff des BGH	Die Lit. kritisiert den Leistungsbegriff des BGH als zu starr. Im Vordergrund stehe zu sehr die begriffliche Anwendung des Leistungsbegriffs unter Außerachtlassung materieller Wertungsgesichtspunkte. Sie stellt ab auf Wertungskriterien wie Insolvenzrisiko und Einwendungsverluste.	<b>591</b>
	Für die h. M. spricht, dass in den meisten Fällen der Leistungsbegriff zu angemessenen Ergebnissen führt. Für eine Aufweichung des Leistungsbegriffs besteht kein Bedürfnis.	<b>d</b>
	Andererseits <b>verbietet</b> sich auch nach dem <b>BGH</b> in Einzelfällen " <b>jede schematische Lösung</b> ".	
Vorgehensweise	<b>bb) Vorgehensweise</b>	<b>592</b>
	<b>(1) Feststellung, in welchen Personenverhältnissen</b>	

eine Leistungsbeziehung vorliegt. Dabei Fragestellung: Wer verfolgt welchen Zweck gegenüber wem?

**(2)** Prüfung, welches Personenverhältnis fehlerhaft ist, wo also der Rechtsgrund fehlt. Grundsätzlich ist nur dort rückabzuwickeln!

**(3)** Überprüfung oder Präzisierung dieses Ergebnisses anhand von Gerechtigkeitskriterien. Stichwörter: Einwendungsverlust bzw. Einwendungskumulierung, Verlagerung des Liquiditätsrisikos, Minderjährigenschutz.

Dreipersonenverhältnis	<b>cc) Dreipersonenverhältnisse</b>	<b>593</b>
Leistende	<b>(1) Bestimmung des Leistenden</b>	<b>594</b>
	Insbesondere in Dreipersonenverhältnissen, wo mehrere als Leistende in Betracht kommen, ist fraglich, ob die Zweckbestimmung aus der Sicht des Leistenden oder aber des Leistungsempfängers bestimmt werden muss.	
Sicht des Leistenden	<b>(a)</b> M.M.: Sicht des Leistenden ist entscheidend. Hierfür spricht, dass der Zweck gesetzt wird von demjenigen, der die Leistung vornimmt. Auch in § 267 wird auf den Leistenden („Tilgungsbestimmung“) abgestellt. Unbilligkeiten die sich daraus ergeben, löst diese Meinung über § 818 III.	<b>594</b> <b>a</b>
h.M. Empfängerhorizont §§ 133, 157 analog	<b>(b)</b> H.M.: entscheidend ist der objektive Empfängerhorizont: Es gelten <b>§§ 133, 157 analog</b> . Analog deshalb, weil Zweckbestimmung keine Willenserklärung darstellt, s.o.	<b>594</b> <b>b</b>
„Anweisungsfälle“	<b>(2) „Anweisungsfälle“</b>	<b>595</b>
	A weist die B-Bank an, an C zwecks Vertragserfüllung zu überweisen.	
„Wo sind Leistungen“	<b><u>Erster Schritt:</u></b>	<b>595</b> <b>a</b>
	Die Leistungsverhältnisse ergeben sich aus dem Zweck.	
	Zu unterscheiden sind:	
Deckungsverhältnis	<b>Deckungsverhältnis (Anweisender/Bank)</b>	
	In diesem Verhältnis leistet die Bank (Angewiesene) zu dem Zweck, ihrer Verpflichtung aus dem Zahlungsdienstvertrag § 675 f mit dem Anweisenden nachzukommen:	
	→ Leistung der Bank an Anweisenden.	

Valutaverhältnis	<p><b>Valutaverhältnis (Anweisender/Empfänger)</b></p> <p>Aus der Sicht des C (Empfängers) stellt sich die Gutschrift auf seinem Konto als Erfüllung des A (Schuldner/Anweisender) im Hinblick auf das zugrundeliegende Kausalverhältnis dar (z.B. Kaufvertrag, Mietvertrag):</p> <p>→ Leistung des Anweisenden an den Empfänger.</p>	
Zuwendungsverhältnis	<p><b>Zuwendungsverhältnis (Bank/Empfänger)</b></p> <p>Ein Rechtsverhältnis zwischen Bank (Angewiesene) und Drittem kann zwar bestehen, wenn der Dritte ebenfalls Kunde dieser Bank ist (§ 675 f). Dieses Rechtsverhältnis muss aber bereicherungsrechtlich <b>außer Betracht</b> bleiben.</p>	595 b
„wo fehlt der Rechtsgrund?“	<p><b><u>Zweiter Schritt:</u></b></p> <p>Fehlt es in einem dieser beiden Rechtsverhältnisse an einem die Zuwendung rechtfertigenden Grund, so findet der Bereicherungsausgleich grundsätzlich nur zwischen den an diesem Verhältnis beteiligten Personen statt.</p> <p><b><u>Grund:</u></b></p> <p>Jeder soll sich nur mit seinem Vertragspartner auseinandersetzen müssen. Er trägt nur dessen Liquiditätsrisiko.</p> <p>→ Daraus ergibt sich der Grundsatz: "Abwicklung übers Eck".</p>	595 c
Ausnahme bei Kenntnis des Empfängers	<p><b><u>Ausnahme:</u></b></p> <p>Empfänger kennt Nichtvorliegen oder Mangelhaftigkeit der Anweisung <b>§§ 133,157 analog:</b> Dann liegt aus seiner Sicht keine Leistung des Anweisenden vor.</p> <p>Da aber auch keine Leistung der Bank vorliegt, handelt es sich nach h. M. um eine Nichtleistungskondition der Bank gegen den Empfänger.</p>	595 d
Zahlungsdienstvertrag, § 675u	<p><b>Hinweis:</b> Durch den <b>Zahlungsdienstvertrag</b> § 675 f ist nun geregelt, dass die Bank nur bei wirksamer Autorisierung zahlen darf, 675 j. Wenn diese fehlt, ist eine Abwicklung Bank/Anweisender nicht zulässig § 675 u. Es bleibt also grundsätzlich nur der Durchgriff.</p>	595 e

Wertungen

**Dritter Schritt**Korrektur aus **Wertungsgründen** bei:

- **Fehlen einer Anweisung überhaupt** (hier aber evtl. vom Empfängerhorizont schon keine Leistung!). Dies ergibt sich auch aus **§§ 675 j, u** „keine Autorisierung“
- **unentgeltliche Zuwendung** im Valutaverhältnis
- **Anweisung eines Geschäftsunfähigen/beschränkt Geschäftsfähigen**. Auch dies entspricht **§§ 675 j, u**

596

**Folge:** Die Bank hat einen Anspruch gegen den Empfänger selbst (Direktkondiktion als Nichtleistungskondiktion).

§ 267

**(3) Tilgung fremder Schulden, § 267 I**

Auch hier käme der Ausgleich nur in dem Verhältnis in Betracht, in dem der rechtliche Grund fehlt. Aber: Schuldner wird in Rückabwicklung einbezogen, obwohl er gar nichts getan hatte. Daher wird häufig die Zulässigkeit der Direktkondiktion vertreten.

597

Unechter VzD

**(4) Unechter Vertrag zugunsten Dritter**

Hier hat der Empfänger keinen eigenen Zahlungsanspruch. Zweck der Zahlung ist daher nur die Erfüllung einer vermeintlichen Pflicht des Versprechenden gegenüber dem Versprechensempfänger und die Erfüllung des Kausalverhältnisses zwischen Versprechensempfänger und Drittem. Nur in diesen beiden Verhältnissen liegt also eine Leistung vor, nicht aber zwischen Versprechendem und dem Dritten.

598

Die Abwicklung läuft hier also wie in den **Anweisungsfällen**, s.o.

Echter VzD

**(5) Echter Vertrag zugunsten Dritter**

Dieser Fall ist problematischer, weil hier zusätzlich zu den beiden eben beschriebenen Zwecken hinzukommt, dass der Versprechende auch die Forderung des Dritten erfüllen will.

Nach h. M. ist daher auch in diesem Verhältnis eine Leistungsbeziehung gegeben. Dann stellt sich die Frage, welche Leistungsbeziehung "vorgeht".

Durch die eigene Forderung soll der Dritte besser gestellt sein als beim unechten VzD. Würde man aber Rückabwicklung auch im Verhältnis des Dritten

	zum Versprechenden zulassen, dann würde er u.U. hier schlechter stehen.	599
	Daher auch hier der Grundsatz: <b>Abwicklung "übers Eck".</b>	
Forderungszession	<p><b>(6) Forderungszession</b></p> <p><b>(a)</b> Besteht die Forderung und nur die Zession selbst ist unwirksam, dann soll im Verhältnis Schuldner – Zessionar abgewickelt werden. Aus der Sicht des Empfängers will der Schuldner nur noch die ihm, dem Zessionar gegenüber bestehende Verbindlichkeit erfüllen.</p> <p><b>(b)</b> Bei Abtretung einer nicht bestehenden Forderung käme man -streng am Leistungsbegriff orientiert - auch zur Direktabwicklung Zessionar – Schuldner. Hier aber müssen nach h. M. Wertungskriterien zu einem anderen Ergebnis führen:</p> <p>Da bei einer solchen Lösung der Schuldner mit dem Liquiditätsrisiko des Schein-Zessionars belastet wäre, den er sich gar nicht als Vertragspartner ausgesucht hatte, soll über Eck abgewickelt werden.</p>	
Doppelmangel	Der BGH entscheidet nach Wertungsgesichtspunkten im Einzelfall (vergl. BGH I & I 2012, 853).	599 a
Doppelkondiktion	<p><b>(7) Doppelmangel</b></p> <p>Während bisher grundsätzlich davon ausgegangen wurde, dass lediglich eines der Leistungsverhältnisse fehlerhaft war, sind auch Fälle möglich, wo beide Kausalverhältnisse unwirksam sind.</p> <p>Vor allem wegen der Gefahr des Verlustes von Einwendungen wird von der ganz h.M. die sog. Doppelkondiktion vertreten; d.h. der Angewiesene bzw. tatsächlich Zahlende hat einen Bereicherungsanspruch nur gegen den Anweisenden, und dieser wiederum gegen den Empfänger „übers Eck“.</p> <p>Streitig ist dann aber weiter, ob der Anspruch auf Abtretung des Bereicherungsanspruches des Anweisenden gegen den Leistungsempfänger geht oder stattdessen unmittelbar auf Herausgabe von Geld.</p>	600
§§ 675 j, u	Wegen §§ 675 j und u kommt jetzt grundsätzlich wohl nur noch die „ <b>Kondiktion der Konditionen</b> “ in Betracht.	600 a
Ohne rechtlichen Grund	<p><b>b) "ohne rechtlichen Grund"</b></p> <p>Dieses Tatbestandsmerkmal bereitet bei der LK keine spezifisch bereicherungsrechtlichen Probleme.</p>	600 b

	Hier sind Fragen des (unwirksamen) Vertragschlusses, Minderjährigkeit, Anfechtung usw. zu prüfen.	
§ 813	<b>2. Zahlung auf dauernde Einrede §§ 813, 812</b>	<b>601</b>
	§ 813 erweitert den Anwendungsbereich des § 812 I 1, 1. Alt.	
	§ 813 gilt nur für <b>dauernde Einreden</b> , etwa § 821 oder § 853.	
Wichtig § 359 I 1	<b>Wichtig</b> ist hier der <b>Rückzahlungsdurchgriff</b> des § 359.	<b>602</b>
	Vorübergehende Einreden reichen dagegen nicht. Beispiele: § 320 oder Stundung; letzteres stellt § 813 II klar.	
§ 812 I 2, 1. Alt.	<b>3. Späterer Wegfall des Rechtsgrunds, § 812 I 2 1. Alt.</b>	<b>603</b>
	<u>Beispiel</u> : auflösende Bedingung	
	<b>(P)</b> : Anwendung bei Anfechtung s.o.	
§ 812 I 2, 2. Alt.	<b>4. Nichteintritt des mit der Leistung bezweckten Erfolges, § 812 I 2, 2. Alt.</b>	<b>604</b>
Zweckabrede	Wichtig ist bei § 812 I 2 2.Alt., dass es sich um einen Zweck handeln muss, der über den mit jeder Leistung notwendigerweise verfolgten Zweck hinausgeht. Die bloße Erfüllung einer Verbindlichkeit ist also kein Zweck i. S. d. § 812 I 2, 2.Alt.!	
	Anwendungsfall ist vor allem <b>die sog. Unterverbriefung</b> und die Leistung in Erwartung künftiger Erbinsetzung (str.).	<b>605</b>
Abgrenzung zu § 313	<b>(P) Abgrenzung zu § 313</b>	<b>606</b>
	Für § 812 I 2, 2.Alt. genügt es nicht, dass die Zweckbestimmung lediglich der Beweggrund der Leistung geblieben ist. Vielmehr muss nach dem Willen der Parteien eine <b>Einigung</b> als wesentlicher Teil ihrer Vereinbarungen gegeben sein.	
§ 817 S. 1	<b>5. Kondiktion gemäß § 817 S.1</b>	<b>607</b>
	Auch § 817 S. 1 ist <b>Sonderfall der Leistungskondiktion</b> . Obwohl vom Wortlaut nicht gefordert, müssen daher alle sonstigen Tatbestandsmerkmale der LK gegeben sein: Bereicherungsgegenstand und Leistung.	

Beispiel: „Entführung“

§ 817 S. 1 gilt nur, wenn gerade durch die **Annahme** gegen Gesetz oder gute Sitten verstoßen wird; der Hauptzweck der Leistung muss verboten oder sittenwidrig sein. **Klassische Beispiel: Entführung.**

Handelt allein der Leistende sittenwidrig, greift nicht § 817 S.1 ein, sondern evtl. § 812 I 1 i.V.m. § 138.

Sind aber die Voraussetzungen gegeben, können § 812 I 1, 1.Alt. und § 817 S. 1 durchaus nebeneinander vorliegen (wichtig wegen Unterschieden im Hinblick auf § 814).

Positive Kenntnis

Notwendig ist die **positive Kenntnis des Empfängers** von der Sitten- oder Gesetzeswidrigkeit.

**AUSZUG ENDE**